

Ehe ohne Trauschein

Worauf Sie bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft achten sollten

Heutzutage gibt es einen wachsenden Anteil an Paaren und Familien, in denen die Partner oder Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Eine solche nichteheliche Lebensgemeinschaft ist mehr als eine bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaft. Das Bundesverfassungsgericht hat die nichteheliche Lebensgemeinschaft einmal folgendermaßen definiert: "Gemeint ist eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner für einander begründen, also über die Beziehungen einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen." Dabei gibt es keine gesetzlichen Regelungen speziell für die nichteheliche Lebensgemeinschaft, so dass man auf Behelfsmodelle zurückgreifen muss, wenn es um die Klärung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geht. Die Rechtsprechung bedient sich im Gesellschaftsrecht vor allem bei der so genannten Ehegatteninnengesellschaft, aber auch im Schuldrecht bei dem Grundsatz des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder den Vorschriften zur ungerechtfertigten Bereicherung, wenn die Grundlage oder der Zweck einer Zuwendung an den Partner, die in der Erwartung gegeben wurde, dass die Lebensgemeinschaft dauerhaft Bestand haben würde, durch die Trennung nachträglich weggefallen ist.

Grundsätzlich gilt das so genannte **Verrechnungsverbot**, das heißt wenn einer der Partner während der Lebensgemeinschaft in finanzieller Hinsicht mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beigetragen hat als der andere, so kann er nach der Trennung nicht Ersatz für diese Aufwendungen verlangen. Außer wenn die Partner etwas anderes vereinbart haben, werden weder persönliche noch wirtschaftliche Leistungen gegeneinander aufgerechnet. Man geht davon aus, dass die Leistungen während der Beziehung aus Gründen der Solidarität von demjenigen erbracht werden, der dazu gerade in der Lage ist. Ausgleichsansprüche kommen daher nur im Ausnahmefall in Frage, z. B. wenn wegen wesentlicher Beiträge eines Partners Vermögenswerte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung geschaffen wurden oder die Leistungen objektiv wesentlich waren und über bloße Gefälligkeiten und das hinausgingen, was zum täglichen Zusammenleben notwendig ist. Bestehen bei der Trennung noch Verbindlichkeiten, bei denen beide Partner **Gesamtschuldner** (der Gläubiger kann von beiden Schuldnern nach Wahl die Leistung in voller Höhe verlangen) sind, so muss geklärt werden, wer in Zukunft im Innenverhältnis für zu leistende Zahlungen aufkommen muss und dem anderen, falls dieser schon Zahlungen an den Gläubiger leisten musste, diese zu ersetzen hat. Besteht keine Vereinbarung, so haften beide je hälftig.